

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe stellen wir Ihnen ein neues Gesetzesvorhaben vor, in dessen Mittelpunkt die steuerliche Förderung der Mobilität (Nr. 1) steht.

Aktuelle Entscheidungen zur privaten Firmenwagen-Nutzung betreffen die Kosten einer Garage (Nr. 2), die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs (Nr. 4) sowie den Anscheinsbeweis der Privatnutzung (Nr. 3).

Einen weiteren Schwerpunkt bilden mehrere Entscheidungen zur Umsatzsteuer: Die Folgen bei Widerspruch gegen eine Gutschrift (Nr. 6), USt-Voranmeldungen (Nr. 8), Steuerbefreiung für Schulungsunternehmen (Nr. 9) oder die Rechnungsnummer als Voraussetzung eines Vorsteuervergütungsantrags (Nr. 10).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (JStG 2019)**
- 2 Private Firmenwagen-Nutzung (1):** Minderung des geldwerten Vorteils um Aufwendungen für die eigene Garage?
- 3 Private Firmenwagen-Nutzung (2):** Anscheinsbeweis der Privatnutzung trotz gleichwertigem Privat-Pkw der Ehefrau
- 4 Private Firmenwagen-Nutzung (3):** Voraussetzungen für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs
- 5 BFH kontra Finanzamt:** Doppelt erfasste Änderungen aufgrund Betriebsprüfung sind eine offenbare Unrichtigkeit
- 6 Umsatzsteuer (1):** Widerspruch gegen Gutschrift
- 7 Notwendiges Betriebsvermögen:** Darlehen und Kapitalbeteiligung eines Einzelunternehmers

1 Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (JStG 2019)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 8.5.2019 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) veröffentlicht. In erster Linie sollen Mobilität und Umwelt gefördert werden. Weitere Maßnahmen beinhalten u.a. steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer und Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber sowie unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Gestaltungskämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH vorgesehen. Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Neuregelungen für Einzelunternehmer und Gewerbetreibende, die am 1.1.2020 in Kraft treten sollen:

Einkommen-/Lohnsteuer, Bilanzierung

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge;
- eine neue Pauschalbesteuerung in Höhe von 25 Prozent ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale, insbesondere bei Jobtickets;
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs in zwei weiteren Etappen bis 2031, unter Anpassung der Voraussetzungen für Hybridfahrzeuge;
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung bis 2030;
- Neudefinition von Barlohn im § 8 Abs. 2 EStG-E – Ausschluss von zweckgebundenen Beiträgen zu Zukunftssicherungsleistungen und von Geldkarten vom Sachlohn, klassische Gutscheine bleiben Sachlohn;
- Unterbleiben des Ansatzes eines Sachbezugs für vom Arbeitgeber überlassenen Wohnraum, wenn der Arbeitnehmer mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietpreises zahlt;
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 Euro auf 28 Euro und von 12 Euro auf 14 Euro.

Umsatzsteuer

- Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books (Umsetzung der EU-Richtlinie);
- Neuregelung der Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen – Anpassung an EU-Recht.

Verfahrensrecht

- Möglichkeit zur vollständig automationsgestützten Anordnung einer Fristverlängerung (109 AO-E).

2 Private Firmenwagen-Nutzung (1): Minderung des geldwerten Vorteils um Aufwendungen für die eigene Garage?

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen, den er auch privat nutzen darf, muss der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil, der auf die private Nutzung entfällt, als Arbeitslohn erfassen. Fahrzeugkosten, die der Arbeitnehmer selbst trägt bzw. übernimmt, mindern den geldwerten Vorteil.

Der **geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers**, den ihm der Arbeitgeber mit der Überlassung des Dienstwagens einräumt, besteht in der Differenz zwischen dem Wert der Nutzungsüberlassung und dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Nutzungsentgelt. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen zur Bemessung des geldwerten Vorteils bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wonach dieser von vornherein nur in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der Zuwendung des Arbeitgebers und den Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Erlangung der Zuwendung besteht.

Beispiel:

Der Arbeitgeber hat einem Arbeitnehmer einen Pkw des Betriebs auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Der geldwerte Vorteil für die Nutzung des Kraftfahrzeugs wird nach der 1-Prozent-Methode versteuert. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung macht der Arbeitnehmer Aufwendungen für die Kosten einer in seinem eigenen Wohnhaus befindlichen Garage in Höhe von insgesamt 1.475,93 Euro geltend. Er ist der Ansicht, dass sich der geldwerte Vorteil für die Überlassung des Kraftfahrzeugs um diesen Betrag mindern müsse.

Das Finanzgericht (FG) Münster entschied in seinem Urteil vom 14.3.2019, dass bei der Bemessung des geldwerten Vorteils gemäß § 8 Abs. 2 EStG **nur die nutzungsabhängigen Kosten einzubeziehen** sind. Zu diesen Aufwendungen zählen nur solche Kosten, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängen und bei der Nutzung zwangsläufig anfallen. Erfasst werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, daher neben den von der Fahrleistung abhängigen Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe auch die regelmäßig wiederkehrenden festen Kosten, etwa für Haftpflichtversicherung, Kraftfahrzeugsteuer, Absetzungen für Abnutzung und Garagenmiete. Das FG hat deshalb entschieden, dass die Minderung des geldwerten Vorteils des Arbeitnehmers aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nur für solche Aufwendungen gilt, die für ihn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, also wenn sie zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Pflicht erforderlich sind.

Falls der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer **vertraglich verpflichtet** hat, den Firmenwagen in einer Garage unterzustellen, sieht die Beurteilung anders aus. Trägt der Arbeitgeber die Kosten hierfür nicht, mindern die Kosten, die der Arbeitnehmer übernehmen muss, den geldwerten Vorteil.

3 Private Firmenwagen-Nutzung (2): Anscheinsbeweis der Privatnutzung trotz gleichwertigem Privat-Pkw der Ehefrau

Unternehmer A nutzt ein Firmenfahrzeug ausschließlich für betriebliche Fahrten. Der Betriebsprüfer bezweifelt dies und fragt, mit welchem Fahrzeug der Unternehmer die Privatfahrten erledige. A verweist darauf, dass seine Ehefrau einen gleichwertigen Pkw besitze, mit dem alle Privatfahrten erledigt werden.

Der Betriebsprüfer beruft sich auf den Anscheinsbeweis – dies bedeutet, dass aus seiner Sicht alles dafür spricht, dass A sein Firmenfahrzeug auch für Privatfahrten nutzt. Kann A diesen Anscheinsbeweis erschüttern, indem er auf den Privat-Pkw seiner Ehefrau verweist?

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat auf diese Frage in seinem Urteil vom 20.3.2019 folgende Antwort gegeben:

Ein Steuerpflichtiger kann sich zur Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht auf ein für private Fahrten zur Verfügung stehendes Fahrzeug berufen, wenn ihm dieses Fahrzeug beispielsweise aufgrund seiner Familienverhältnisse nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht. Demzufolge kann der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nicht unter Verweis auf ein vergleichbares Fahrzeug entkräftet werden, wenn auch der Ehegatte des Steuerpflichtigen das vergleichbare und für private Fahrten verfügbare Fahrzeug regelmäßig nutzt. Durch die regelmäßige Nutzung durch den Ehegatten wird der Steuerpflichtige von der Nutzung ausgeschlossen. Ihm steht das für private Fahrten gedachte Fahrzeug mithin nicht uneingeschränkt zur Verfügung.

Beispiel:

Unternehmer A beruft sich darauf, dass seit Betriebseröffnung vor zwölf Jahren das Finanzamt (FA) keinen privaten Nutzungsanteil für den Firmenwagen besteuert habe. Es läge ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, wenn das FA erstmals nach zwölf Jahren eine Privatnutzung seines Firmenwagens unterstelle.

Auch hierzu hat das FG Niedersachsen eine Antwort gefunden: Bei Veranlagungssteuern wie der Einkommensteuer bedeutet die unterschiedliche Behandlung eines gleichartigen Sachverhalts in verschiedenen Veranlagungszeiträumen auch bei einem früheren nachhaltigen Verhalten (im Streitfall: für die Dauer von zwölf Jahren) weder einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch einen Verstoß gegen Treu und Glauben. Das FA ist daher an die Behandlung in einem früheren Veranlagungszeitraum **nicht gebunden**.

Fazit: Ein gleichwertiger Privat-Pkw im Besitz des Ehegatten schützt nicht vor dem Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenwagens, selbst wenn das FA die fehlende Privatnutzung über zwölf Jahre anerkannt hat.

4 Private Firmenwagen-Nutzung (3): Voraussetzungen für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs

Um die private Kfz-Nutzung bei einem Firmenwagen zu ermitteln, wird häufig die 1-Prozent-Methode angewendet, weil sie einfach und zeitsparend ist. Die (mitunter steuersparende) Alternative ist die Führung eines Fahrtenbuchs, in dem jede Fahrt einzeln mit diversen Angaben aufgezeichnet werden muss. Bleibt die Frage offen, ob es elektronische Fahrtenbücher gibt, mit deren Hilfe sich der Steuerspareffekt mit der Zeitersparnis verbinden lässt. Einen solchen Fall hatte das Finanzgericht Niedersachsen zu entscheiden (Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig).

Sachverhalt:

Der Firmenwagen von D war mit einer sogenannten Telematiklösung inklusive der Funktion „elektronisches Fahrtenbuch“ ausgestattet. Die Hardware war nicht fest verbaut, sondern konnte auf den standardisierten Fahrzeug-Diagnosestecker aller Fahrzeugtypen (OBD-2 Stecker) des jeweiligen Fahrzeugs aufgesteckt werden. Sie verfügt über einen GPS-Empfänger, übermittelt über das Mobilfunknetz jeweils die aktuelle Position und zeichnet die Bewegungsdaten auf einem zentralen Server zur Erstellung eines elektronischen Fahrtenbuchs auf.

Der Anwender kann später einer aufgezeichneten Fahrt in der Software einem vordefinierten Fahrtzweck zuordnen oder einen individuellen Fahrtzweck eintragen. Diese Zuordnungen bleiben nach der Ersterfassung zunächst frei änderbar. Der Anwender kann später (eine Woche, einen Monat) den Eintrag final bearbeiten und dann in dem Programm „abschließen“. Dazu muss er zwingend den tatsächlichen Kilometerstand des Fahrzeugs laut Fahrzeugtacho ablesen und in die Software eingeben. Abweichungen zwischen den Kilometerständen können z.B. durch den Ausfall des Geräts (kein Strom, kein GPS-Signal) oder durch das manuelle Abschalten des Steckmoduls entstehen. Das elektronisch geführte/ergänzte Fahrtenbuch kann in eine ebenfalls nicht veränderbare PDF-Datei übertragen werden.

Für das Streitjahr 2013 stellte die Außenprüfung fest, dass der im Fahrtenbuch enthaltene Kilometerstand nicht den Kilometerständen laut Werkstattrechnungen entsprach und erhöhte den Bruttoarbeitslohn des D unter Anwendung der 1-Prozent-Regelung.

Das Gericht entschied: Die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein technisches System reicht zur Führung eines Fahrtenbuchs nicht aus. Neben dem Bewegungsprofil müssen die **Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah erfasst werden**. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, kann nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden.

Die zusätzlich unverzichtbaren Angaben zu den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartnern oder – wenn solche nicht vorhanden sind – die Angabe des konkreten Gegenstands der dienstlichen Verrichtung muss-

ten von dem Anwender ergänzt werden. Diese Angaben konnte das Programm ohne die Mitwirkung des Klägers den Fahrten nicht zuordnen. Dazu musste bzw. konnte der Anwender für wiederkehrende Fahrten oder Fahrtrouten Vorbelegungen definieren oder die Fahrtenlässe individuell zuordnen. Diese unerlässlichen Ergänzungen zu den betrieblichen Anlässen der Fahrten müssen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch **ebenfalls zeitnah** erfolgen.

5 BFH kontra Finanzamt: Doppelt erfasste Änderungen aufgrund Betriebsprüfung sind eine offenbare Unrichtigkeit

Der Fall:

Bei Unternehmer H fand eine Betriebsprüfung statt. Prüfungsgegenstand war die Umsatzsteuer der Jahre 2006 bis 2008. Die Prüfung führte zu einer Erhöhung der Steuerschuld. Noch während der Betriebsprüfung reichte der Unternehmer die geänderten Umsatzsteuererklärungen für die Streitjahre ein, mit denen er Teile der Feststellungen der Außenprüfung umsetzte. Mit Bescheiden vom 10.1.2012, setzte das Finanzamt (FA) die Umsatzsteuer der Streitjahre entsprechend fest.

Bei Auswertung des BP-Berichts erhöhte das FA aber die Bemessungsgrundlage auf Grundlage der Änderungsbescheide vom 10.1.2012 und zwar jeweils um sämtliche im Prüfungsbericht enthaltenen Positionen. Das FA berücksichtigte nicht, dass der überwiegende Teil der Prüfungsergebnisse schon in der Bemessung der Umsatzsteuer für die Streitjahre eingeflossen und somit doppelt erfasst war.

Kurz nach Ablauf der Einspruchsfrist bemerkte H den Irrtum und beehrte die Berichtigung der Bescheide nach § 129 AO. Nach dieser Vorschrift kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Das FA lehnte dies jedoch ab, weil nach seiner Ansicht keine offenbare Unrichtigkeit, sondern ein Sachverhaltsaufklärungsfehler der Sachbearbeiterin vorläge. Der Einspruch blieb erfolglos.

Mit seinem Urteil vom 24.1.2019 ist der BFH den Interessen der Finanzbehörden klar entgegengetreten. In seiner Entscheidung ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Sachaufklärungsfehler, sondern eine **offenbare Unrichtigkeit** mit der Folge einer Berichtigungspflicht nach § 129 Satz 2 AO gegeben ist, wenn das FA einen Teil der Prüfungsfeststellungen schon während der Außenprüfung in einem Änderungsbescheid berücksichtigt, dann aber die Ergebnisse des abschließenden Prüfungsberichts entgegen der Aktenlage durch eine Korrektur des Änderungsbescheids noch einmal in vollem Umfang umsetzt.

Dieses Urteil des BFH hat dem Unternehmer insgesamt über 210.000 Euro Umsatzsteuer gespart.

6 Umsatzsteuer (1): Widerspruch gegen Gutschrift

Eine Gutschrift, die ihre Wirkung als Rechnung verlor, berechtigt nicht mehr zum Vorsteuerabzug. Ein wirksamer Widerspruch ist auch gegen eine zutreffende Gutschrift möglich, eine Frist für die Ausübung des Widerspruchsrechts sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht vor. So die Entscheidung des Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 5.9.2018.

Verliert ein Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug, wenn ein Gutschriftenempfänger (auf Veranlassung der Steuerfahndung) Jahre später Widerspruch gegen die Gutschrift beim Leistungsempfänger einlegt?

Sachverhalt:

Frau B (Klägerin) betrieb in den Jahren 2009 bis 2014 ein Einzelunternehmen, das die Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien zum Gegenstand hatte. Sie stellte unter ihrer Firma „Ankauf-Gutschriften“ über Goldlieferungen für Herrn C aus, gegen den ab 2009 strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt wurden. In deren Verlauf wurde davon ausgegangen, dass er sich in Zusammenhang mit Goldlieferungen in zum Vorsteuerabzug nutzbaren Abrechnungen als leistender Unternehmer habe ausweisen lassen, obwohl er nach eigener Aussage nur Bote für Hintermänner gewesen sei. Letztendlich versagte das Finanzamt (FA) den Vorsteuerabzug aus den Gutschriften des Jahres 2009 im Jahr 2012, weil in diesem Zeitraum den Gutschriften widersprochen worden war. Der hiergegen erhobene Einspruch der Klägerin blieb erfolglos.

Die Klage wurde vom FG als unbegründet zurückgewiesen. Danach hat das FA den der Klägerin zunächst im Jahr 2009 gewährten Vorsteuerabzug im Streitjahr zu Recht rückgängig gemacht, weil Herr C in 2012 den ihm erteilten Gutschriften für die Goldlieferungen wirksam widersprochen hatte. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG **verliert eine Gutschrift die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger** der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument **widerspricht**. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und ob sie die Umsatzsteuer zutreffend ausweist.

Auch eine Frist für die Ausübung des Widerspruchsrechts sieht das UStG nicht vor. Allerdings stellt der BFH in seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Wirksamkeit des Widerspruchs auf die **regelmäßige Verjährung nach dem BGB** ab. Diese beträgt nach § 195 BGB drei Jahre und beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der jeweilige Widerspruch gegen den in der Gutschrift enthaltenen Steuerausweis wirkt auch für den Vorsteuerabzug der Klägerin erst in dem Besteuerungszeitraum, in dem er erklärt wurde.

Fazit: Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass **auch einer rechtmäßigen Gutschrift widersprochen werden kann**. Danach obliegt es den beteiligten Unternehmern, sich über die Frage der Richtigkeit

der Gutschrift zu einigen und ggf. eine neue Gutschrift zu erstellen.

7 Notwendiges Betriebsvermögen: Darlehen und Kapitalbeteiligung eines Einzelunternehmers

Eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehört zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden, wenn sie dazu bestimmt ist, die gewerbliche Betätigung des Steuerpflichtigen entscheidend zu fördern. Dabei sind auch Geschäftsbeziehungen mit Tochtergesellschaften einzubeziehen.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer K erwarb 1995 eine 50-Prozent-Beteiligung an der B-GmbH. Die weiteren 50 Prozent der Anteile wurden von der V-GmbH gehalten, an der sein Sohn S zu 98 Prozent beteiligt war.

Im Juni 1995 erwarb die B-GmbH 120 Wohnungen und betraute K mit der Hausverwaltung. Zur Finanzierung des Objekts nahm die B-GmbH ein Darlehen über 1,4 Mio. DM auf, weitere 2,6 Mio. DM erbrachte K durch ein Darlehen an die B-GmbH.

Im Oktober 1996 gründete die B-GmbH eine KG (mit Beteiligung 50 Prozent). Diese erwarb 1.064 Wohnungen. Auch hierfür wurde K im November 1996 mit der Hausverwaltung beauftragt. Die B-GmbH nahm in den Jahresabschlüssen für 1997 und 1998 erhebliche Teilwertabschreibungen für das erste Wohnobjekt vor. Das Ergebnis für 1998 belief sich auf einen Verlust von 1,6 Mio. DM. Die Bilanz wies einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 2.764.420 DM aus.

In seinem Jahresabschluss für 1999 schrieb K das Darlehen an die B-GmbH auf eine DM ab, wodurch ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. DM entstand. Im Rahmen einer Außenprüfung vertrat die Prüferin die Auffassung, das Darlehen habe durchgängig zum Privatvermögen gehört. Eine gewinnmindernde Teilwertabschreibung sei daher nicht zulässig.

Der Einspruch blieb ohne Erfolg. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab. Es vertrat die Auffassung, die **Beteiligung an der B-GmbH** sei wegen der Verschaffung erheblicher Hausverwaltungsumsätze **als notwendiges Betriebsvermögen** anzusehen, nicht jedoch das Darlehen, da es das Einzelunternehmen nicht wesentlich gefördert habe.

Der BFH hielt die Revision für begründet. Das FG hat richtigerweise erkannt, dass die Beteiligung an der B-GmbH zum notwendigen Betriebsvermögen des Klägers gehörte. Mit der vom FG gegebenen Begründung kann jedoch weder die Betriebsvermögenseigenschaft der Darlehensforderung, noch ein gesunkener Teilwert dieser Forderung zum 31.12.1999 verneint werden. Zur erneuten Sachverhaltswürdigung wurde die Sache daher an das FG zurückverwiesen.

Fazit: Entscheidend für den Gesichtspunkt der Absatzförderung ist der Anteil am Umsatz des Einzelunternehmens,

nicht aber an dessen Gewinn. Abzugsgrenzen sind die der Absatzförderung dienenden Beteiligungen von solchen Anteilen, die in erster Linie der Kapitalanlage dienen. Eine Darlehensforderung gehört zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn die Hingabe des Darlehens auf einem betrieblichen Vorgang beruht. Der Teilwert einer Darlehensforderung gegen eine Kapitalgesellschaft, die ein negatives buchmäßiges Eigenkapital ausweist und in deren Bilanzansätzen keine stillen Reserven liegen, ist in der Regel unter den Nennwert gesunken.

8 Umsatzsteuer (2): Befreiungen von der Abgabe von USt-Voranmeldungen werden widerrufen

Im Regelfall sind von den Unternehmern Umsatzsteuer-Voranmeldungen quartalsweise beim Finanzamt anzumelden und die Steuerbeträge bis zum 10. des Folgemonats zu zahlen. Der Anmeldezeitraum verkürzt sich auf den Kalendermonat, wenn die Zahllast aus Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuern im Vorjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat.

Eine Befreiung von der vierteljährlichen USt-Voranmeldung sprechen die Finanzämter aus, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr unter 1.000 Euro geblieben ist. Auch Kleinunternehmer und Unternehmen, die nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, sind von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen mangels meldepflichtiger Umsatzsteuern befreit.

Wenn ein Unternehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren tätigt oder als Empfänger einer von einem ausländischen Unternehmer erbrachten Leistung die Umsatzsteuer im Inland schuldet (Reverse Charge), sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen immer für das Kalendervierteljahr abzugeben. Diese Abgabepflicht will die Finanzverwaltung jetzt konsequent durchsetzen. Die Finanzämter widerrufen deshalb in vielen Fällen die bisher erteilte Befreiung von der Abgabepflicht. Sie stützen sich dabei auf eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Aktuell schreiben Finanzämter die Unternehmer an, die bisher keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben mussten, um über die Verpflichtung zur fallbezogenen Umsatzsteuer-Voranmeldung zu informieren. Soweit die Befreiung von der Abgabepflicht widerrufen wird, sind wieder vierteljährliche Voranmeldungen einzureichen.

Fazit: Für jedes Kalendervierteljahr ist neu zu prüfen, ob melderelevante Tatbestände ausgeführt wurden. Sofern dies der Fall ist, ist es ratsam eine **Dauerfristverlängerung zu beantragen**. Damit verschiebt sich der Abgabetermin um einen Monat.

9 Umsatzsteuer (3): Surf- und Segelkurse umsatzsteuerfrei?

Mit Beschluss vom 14.12.2018 hat das Finanzgericht (FG) Hamburg dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vorgelegt, und ob ggf. in welchem Umfang Surf- und

Segelkurse nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Umsatzsteuer befreit sind.

Sachverhalt:

Der Unternehmer S des Ausgangsverfahrens betrieb in den Streitjahren eine Surf- und Segelschule. Seine Kurse wurden überwiegend von Privatpersonen, aber auch von Schulklassen im Rahmen von Klassenreisen gebucht und waren insoweit teilweise Bestandteil des Sportunterrichts. Ferner nahmen Hochschulgruppen an den Kursen teil, etwa im Rahmen der Sportlehrerausbildung. Für die Kursteilnehmer bot der Kläger auch Übernachtungsmöglichkeiten an. Er ist der Ansicht, dass seine Kurse nebst Beherbergungsleistungen nach nationalem und nach Unionsrecht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Das FG verneint in seinem Beschluss eine Steuerbefreiung nach nationalem Recht, hält aber eine Berufung des Klägers auf Art. 132 Abs. 1 Mehrwertsteuersystemrichtlinie für möglich. Danach befreien die Mitgliedstaaten u.a. von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht sowie eng damit verbundene Dienstleistungen durch private – vom Mitgliedstaat anerkannte Einrichtungen – von der Umsatzsteuer. Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts wird vom EuGH herkömmlich weitausgelegt. Der VI. Senat des FG Hamburg hat aber Zweifel, ob die Steuerbefreiung nach Unionsrecht derart weit ausgelegt werden kann, dass auch Surf- und Segelkurse darunter fallen.

10 Umsatzsteuer (4): Nummer der Rechnung als formelle Voraussetzung eines Vorsteuervergütungsantrags?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Zweifel, welche Angaben des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen zur Bezeichnung der „Nummer der Rechnung“ in einem Vorsteuervergütungsantrag erforderlich sind. Er hat daher den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um Klärung gebeten.

Im Streitfall wurde der Vergütungsantrag des in Österreich ansässigen Unternehmens (Spedition) dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch übermittelt. Dem Antrag lagen Rechnungen über die Lieferung von Kraftstoffen, aus denen die Klägerin den Vorsteuerabzug geltend macht, zugrunde. In der amtlichen Anlage zum Antrag ist zu den Rechnungen in der Spalte „Beleg Nr.“ nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer, sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung der Klägerin erfasste Referenznummer eingetragen. Das BZSt lehnte die Vorsteuervergütung ab, weil der Antrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen habe.

Nach den EG-Richtlinien muss der nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässige Steuerpflichtige einen elektronischen Erstattungsantrag einreichen und hierbei für jede Rechnung u.a. Angaben zu Datum und Nummer machen. Der Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30.9. des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen, wobei der Antrag nur dann als vorgelegt gilt, wenn der Antragsteller alle geforderten Angaben gemacht hat.

Der **BFH vertritt** in dem Vorlagebeschluss **die Auffassung**, die Angabe der Referenznummer ermögliche eine eindeutige Zuordnung der Rechnungen. Der fristgemäß beim BZSt eingegangene **Antrag** sei allenfalls unrichtig, jedenfalls nicht unvollständig und damit **nicht unwirksam**. Soweit die Klägerin nach Ablauf der Antragsfrist eine Zuordnung der Referenznummern zu der jeweiligen Rechnungsnummer vorgenommen hat, handele es sich um eine unabhängig von der Antragsfrist mögliche Ergänzung der Angaben.

11 Gewerbesteuer: Hinzurechnung der Miete für einen Messestand?

Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Viertel der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind und soweit die Summe der Beträge im Sinne von § 8 Nr. 1 Buchstabe a bis f GewStG 100.000 Euro übersteigt. Streitig ist, ob Entgelte, die für die Anmietung von Messeständen gezahlt wurden, bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zugerechnet werden müssen.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer (U) produziert und vertreibt Bauteile für die Montage an Privathäusern. Alle drei Jahre nimmt er an einer Fachmesse teil, um dort ein Produktsortiment zu präsentieren. Weitere Messen besuchte er als Aussteller nicht. Streitig war, ob die Aufwendungen für die Anmietung einer Messestandfläche in 2015 auf besagter Messe der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG unterliegen. Der Kläger ist der Auffassung, dass die angemieteten Messestandflächen aufgrund der nur kurzen und sporadischen Anmietung nicht als Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzusehen sind.

Mit seiner Klage hatte er Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf entschied: Bei dem Entgelt für die gelegentliche Anmietung von Messestandflächen handelt es sich nicht um Miet-/Pachtzinsen im Sinne des GewStG.

Begründung: Die angemietete Fläche **gehörte nicht zum fiktiven Anlagevermögen des Klägers**, da es der Gegenstand seines Unternehmens nicht gebot, ein derartiges Wirtschaftsgut ständig für den Gebrauch in seinem Betrieb vorzuhalten. Der Geschäftszweck des Klägers bestand in der Herstellung, dem Vertrieb und der Montage von Bauelementen aller Art. Dieser Geschäftszweck erforderte es nicht, an Messen teilzunehmen.

Die Standfläche war für das Unternehmen auch nicht von einer derartigen Bedeutung, dass es eine solche Fläche ständig hätte vorhalten müssen. Die lediglich alle drei Jahre erfolgende Anmietung einer Messestandfläche ist damit weder von der Häufigkeit noch von der Bedeutung für den Geschäftszweck her auch nur ansatzweise mit Anlagevermögen vergleichbar.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 4/2019

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Gesetzesentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität (JStG 2019)	www.bundesfinanzministerium.de	www.steuerberaterverband.de
2 Private Firmenwagen-Nutzung (1)	FG Münster, Urteil vom 14.3.2019, Az. 10 K 2990/17 E www.justiz.nrw.de	–
3 Private Firmenwagen-Nutzung (2)	FG Niedersachsen, Urteil vom 20.3.2019, Az 9 K 125/18 www.rechtsprechung.niedersachsen.de	Anschluss an FG Münster, Urteile vom 11.5.2017, Az. 13 K 1940/15, EFG 2017, S. 1083 und 21.6.2017, Az. 7 K 3919/14, beide rechtskräftig. www.justiz.nrw.de
4 Private Firmenwagen-Nutzung (3)	FG Niedersachsen, Urteil vom 23.1.2019, Az. 3 K 107/18 www.rechtsprechung.niedersachsen.de Nichtzulassungsbeschwerde: BFH-Az. VI B 25/19 www.bundesfinanzhof.de	–
5 BFH kontra Finanzamt	BFH, Urteil vom 24.1.2019, Az. V R 32/17 www.bundesfinanzhof.de	–
6 Umsatzsteuer (1): Widerspruch gegen Gutschrift	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.9.2018, Az. 2 K 2084/16 n.n.v.	–
7 Notwendiges Betriebsvermögen	BFH, Urteil vom 15.1.2019, Az. X R 34/17 www.bundesfinanzhof.de	–
8 Umsatzsteuer (2): Befreiung von der Abgabe von USt-Voranmeldungen	USt-Anwendungserlass, Stand 2.1.2019 Az. IV D 3 – S 7015/10/10002 www.bundesfinanzministerium.de	–
9 Umsatzsteuer (3) Surf- und Segelkurse	FG Hamburg, Beschluss vom 14.12.2018, Az. 6 K 187/17 www.landesrecht-hamburg.de	FG Hamburg, Pressemitteilung Nr. 1/2019 vom 24.1.2019 www.justiz.hamburg.de EuGH Az. C-47/19 www.curia.europa.eu
10 Umsatzsteuer (4): Nummer der Rechnung	BFH, Beschluss vom 13.2.2019, Az. XI R 13/17 www.bundesfinanzhof.de	Art. 171 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG Art. 8 Abs. 2 Buchstabe d bzw. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG
11 Gewerbsteuer: Hinzurechnung der Miete für einen Messestand	FG Düsseldorf, Urteil vom 29.1.2019, Az. 10 K 2717/17 G, Zerl www.justiz.nrw.de	Revision anhängig unter BFH-Az. III R 15/19.